

zurück an:
An den
Oberbürgermeister der Stadt Offenbach am Main
Amt 32.4 – Untere Fischereibehörde -
63061 Offenbach am Main

Antrag auf Zulassung zur Staatlichen Fischerprüfung

Angaben zur Person (Zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen)

1	Name	Familiename, Geburtsname, Vornamen		
2	Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit	Geburtsdatum	Geburtsort und Kreis	Staatsangehörigkeit
4	Wohnung	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		

Sofern Sie telefonisch, durch Telefax oder E-Mail zu erreichen sind, können Sie die Verbindungen hier angeben.

Vorwahl: Rufnummer: Faxnummer: E-Mail:

1. Mir sind keine Tatsachen bekannt, die es rechtfertigen, dass mir nach § 27 Hessisches Fischereigesetz ein Fischereischein zu versagen wäre oder versagt werden könnte.
(siehe Auszug aus dem Fischereigesetz vom 03.12.2010 in der derzeit gültigen Fassung)
2. Sofern dieser Antrag von Minderjährigen gestellt wird, ist die Einverständniserklärung auf der Rückseite von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben.
3. Ich versichere, dass ich seit der Teilnahme an dem in der beigefügten Bescheinigung näher bezeichneten Lehrgang an keiner Fischerprüfung teilgenommen habe.
4. Mir ist bekannt, dass ich im Falle unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder im Falle der Vorlage unzutreffender Urkunden, von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden bzw. die bestandene Prüfung für ungültig erklärt werden kann und das Fischerprüfungszeugnis sowie der erteilte Fischereischein eingezogen werden können.

Ort, Datum

Unterschrift

bei Minderjährigen: Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Hinweis gemäß § 12 Absatz 4 Hessisches Datenschutzgesetz

Ich bin damit einverstanden, dass die personenbezogenen Daten in Akten sowie in elektronischer Form gespeichert werden.

Anlagen:

- a. Bescheinigung (im Original) über die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang nach § 4 der Verordnung über die Fischerprüfung und über die Fischereiabgabe.
- b. Beleg über die bezahlte Prüfungsgebühr in Höhe von 40,- €. (Wird durch separaten Gebührenbescheid abgerechnet sofern nicht durch Lehrgangsleitung beglichen)
- c. Polizeiliches Führungszeugnis nach Belegart „O“, zu beantragen über die Wohngemeinde (ab dem 14. Lebensjahr erforderlich).
- d. Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters bei minderjährigen Antragstellern (siehe Rückseite).

§ 27 Versagungsgründe

(1) Der Fischereischein ist Personen zu versagen,

1. die wegen Fischwilderei oder wegen Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt worden sind,
2. die wegen Fälschung eines Fischereischeines oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung rechtskräftig verurteilt worden sind,
3. die wegen Verstoßes gegen fischerei-, naturschutz- oder tierschutzrechtliche Vorschriften rechtskräftig verurteilt worden sind oder gegen die wegen eines solchen Verstoßes ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid ergangen ist.

(2) Der Fischereischein kann Personen versagt werden, gegen die wegen eines der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Vergehen nach § 153a Abs. 1 der Strafprozessordnung von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen oder das Strafverfahren nach § 153a Abs. 2 eingestellt worden ist.

(3) Ist gegen die antragstellende Person ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet, kann die Entscheidung über die Erteilung eines Fischereischeins bis zum Abschluss des Straf- oder Bußgeldverfahrens ausgesetzt werden, wenn eine Versagung nach Abs. 1 oder 2 in Betracht kommt.

Einverständniserklärung für Minderjährige:

Hiermit bin ich / sind wir damit einverstanden, dass meine/unsere Tochter / - mein/unsere Sohn an der staatlichen Fischerprüfung teilnimmt:

Name und Anschrift des/der Erziehungsberechtigten:

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Hinweis:

Nur vollständige Anträge auf Zulassung zur staatlichen Fischerprüfung mit allen erforderlichen Unterlagen, die spätestens eine Woche vor Prüfungstermin eingereicht wurden, können zugelassen werden. Später eingereichte oder unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahlen werden die Prüfungsplätze nach Eingang der vollständigen Anträge berücksichtigt. Sofern die Prüfungsplätze belegt sind, werden Anträge ebenfalls zurückgewiesen.